



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum überarbeiteten Referentenentwurf des Bundesministeriums für
Landwirtschaft, Ernährung und Heimat Fünfte Verordnung zur Änderung der
Tabakerzeugnisverordnung
(vom 05.10.2026)

Berlin, 27.10.2026

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlegende Bewertung des Verordnungsentwurfs	3
2. Stellungnahme im Einzelnen	5
Höchstmengen für Inhaltsstoffe in elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern	5
Anlage 2a TabakerzV-neu	5

1. Grundlegende Bewertung des Verordnungsentwurfs

Der überarbeitete Referentenentwurf des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) einer Fünften Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung (TabakerzV-neu) vom 05.10.2025 sieht u. a. vor, für bestimmte Zusatzstoffe in E-Zigaretten und Nachfüllbehältern Höchstmengen festzulegen sowie die Verwendung einzelner Stoffe zu untersagen.

Darüber hinaus soll die Verwendung bestimmter Cannabinoide in E-Zigaretten und Nachfüllbehältern untersagt werden, da diese den Eindruck eines gesundheitlichen Nutzens vermitteln können und bislang nicht von bestehenden Verbotsregelungen erfasst sind.

Bei dem vorliegenden Referentenentwurf handelt es sich um eine Überarbeitung des Entwurfs vom 23.01.2026. Dieser sah für die betroffenen Zusatzstoffe in E-Zigaretten ein Verbot vor. Im aktuellen Entwurf sollen für die meisten dieser Stoffe stattdessen Höchstmengen festgelegt werden; lediglich die Verbote von Sucralose und Menthylactat sollen beibehalten werden.

Die in dem Entwurf festgelegten Höchstmengen für die Zusatzstoffe orientieren sich an den Vorschlägen der Stellungnahme 054/2026 des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) „Höchstmengenvorschläge für den Einsatz von Kühlstoffen in E-Zigaretten“ vom 02.10.2026.

Die Bundesärztekammer lehnt die im überarbeiteten Referentenentwurf vorgesehene Abkehr von einem Verbot bestimmter Zusatzstoffe in E-Zigaretten hin zu einer Begrenzung von Höchstmengen ausdrücklich ab. Aus Sicht der Bundesärztekammer bleibt die nun vorgesehene Regelung hinter den Erwartungen an einen wirksamen gesundheitlichen Verbraucherschutz zurück.

Bei den aufgeführten Zusatzstoffen handelt es sich um sogenannte Kühl- und Aromastoffe. Nach Angaben des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) werden Kühlstoffe den Liquids von E-Zigaretten beigemischt, um ein kühlendes und erfrischendes Mund- und Rachengefühl und damit ein angenehmes Dampfempfinden zu erzeugen. Da die kühlenden Effekte die Inhalation erleichtern, können sie eine erhöhte Nikotinaufnahme zur Folge haben und möglicherweise zu einer stärkeren Abhängigkeit führen, insbesondere bei jungen und unerfahrenen Nutzerinnen und Nutzern. Viele der Kühlstoffe sind dabei geruchs- und geschmacksneutral, andere wie Menthol oder Eukalyptol haben einen charakteristischen Geschmack und Geruch.

In seiner Stellungnahme 053/2026 führt das BfR aus, dass die Wahrscheinlichkeit gesundheitlicher Beeinträchtigung für die Allgemeinbevölkerung beim Dampfen von E-Zigaretten durch kühlende Substanzen gegeben ist. In Tierversuchen wurden insbesondere Schädigungen der Leber und der Niere beobachtet.

Zudem gibt es Hinweise aus Untersuchungen an Mäusen und menschlichen Zellkulturen, dass Kühlstoffe wie WS-3 und WS-23, die in die Anlage 2a TabakerzV-neu aufgenommen werden sollen, das Risiko für Herzrhythmusstörungen erhöhen könnten¹.

¹ Kucera C, Ramalingam AR, Raph SM, Paily R, Srivastava S, Lorkiewicz PK, Bhatnagar A, Nystoriak MA, Carll AP. Influence of Cooling Agents on the Arrhythmogenic and Autonomic Effects of Electronic Cigarettes in an in vivo Model. Circ Arrhythm Electrophysiol. 2026 Jun;19(6):e014253. doi: 10.1161/CIRCEP.125.014253. Epub 2026 Jun 15. PMID: 42290371; PMCID: PMC13271165.

Relevante medizinischer Fachgesellschaften weisen darauf hin, dass Zusätze wie Aroma- und Kühlstoffe wie z. B. Menthol selbst gesundheitsschädigend sind und zur Ausbildung sowie Aufrechterhaltung einer Nikotinabhängigkeit beitragen.

Das BfR schlägt in seiner Stellungnahme 054/2026 vom 02.10.2026 Höchstmengen für den Einsatz bestimmter Kühlstoffe vor. Diese basieren jedoch auf Fütterungsstudien an Tieren, also auf Daten zur Aufnahme der Stoffe über den Magen-Darmtrakt. Zur toxikologischen Wirkung der erhitzten Kühlstoffe oder ihrer Zerlegungsprodukte durch Inhalation gibt es weder Human- noch Tierdaten. Der BfR stellt fest, dass grundsätzlich valide inhalationstoxikologische Studien herangezogen werden sollten. Diese Datenlücke stellt eine signifikante Einschränkung für die Risikobewertung dar.

Vor diesem Hintergrund ist es für die Bundesärztekammer nicht nachvollziehbar, warum anstelle des ursprünglichen Verbots von bestimmten Zusatzstoffen nun eine Höchstmenge festgelegt werden soll.

Darüber hinaus ist der Bundesärztekammer unklar, wie die Einhaltung dieser Höchstmengen wirksam überwacht werden soll. Laut Angaben des BfR gibt es in Europäischen Union mehr als 176.000 registrierte Produkte mit mindestens einem der bewerteten Kühlstoffe, mehr als 60.000 verwenden mehrere Kühlstoffe.

Bereits der 130. Deutsche Ärztetag 2026 in Hannover hatte in seinem Beschluss II-05 gefordert, Aromastoffe in E-Zigaretten zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vollständig zu verbieten.

Bis entsprechende gesetzliche Regelungen dazu getroffen sind, forderte der 130. Deutsche Ärztetag das BMLEH auf, sich in einem ersten Schritt für das zügige Inkrafttreten und die anschließende Umsetzung der Fünften Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung in der Fassung des Referentenentwurfs vom 23.01.2026 einzusetzen, mit der jedenfalls einige Substanzen verboten worden wären.

Die Bundesärztekammer fordert daher, zu dem im Referentenentwurf vom 23.01.2026 vorgesehenen Verbot der aufgeführten Zusatzstoffe zurückzukehren. Darüber hinaus bekräftigt sie ihre Forderung nach einem generellen Verbot von Aromastoffen in E-Zigaretten zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

E-Zigaretten werden insbesondere von Jugendlichen und jungen Erwachsenen konsumiert. Aromastoffe erhöhen dabei gezielt die Attraktivität dieser Produkte für junge Menschen und fördern den Einstieg in den Konsum sowie die Entwicklung einer Nikotinabhängigkeit. Aktuelle Untersuchungen aus den Niederlanden zeigen zudem, dass ein Verbot von Aromastoffen zu einer deutlichen Abnahme des E-Zigarettenkonsums bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen führt.

Der Entwurf sieht weiterhin vor, die Verwendung bestimmter Cannabinoide in nikotinhaltigen und nikotinfreien E-Zigaretten und Nachfüllbehältern zu untersagen. Dies unterstützt die Bundesärztekammer ausdrücklich. Irreführende Angaben zu vermeintlich gesundheitlich positiver Wirkung von Cannabinoiden dürfen nicht zu einer gesteigerten Attraktivität von E-Zigaretten führen und fälschlicherweise einen gesundheitlichen Nutzen des Konsums suggerieren.

Darüber hinaus weist die Bundesärztekammer daraufhin, dass oftmals nicht nachvollziehbar ist, welche Substanz in den Vapes enthalten ist. So werden beispielsweise

über Automaten oder online Produkte mit Cannabinoiden mit Bezeichnungen wie TAC oder DNT-9 angeboten. Dabei ist weder klar, um welchen Inhaltsstoff es sich konkret handelt noch in welcher Konzentration dieser im jeweiligen Produkt enthalten ist. Vor diesem Hintergrund besteht dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf, um den bislang nur unzureichend regulierten Verkauf derartiger Produkte im Interesse des Gesundheitsschutzes wirksam zu begrenzen.

2. Stellungnahme im Einzelnen

Höchstmengen für Inhaltsstoffe in elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern

Anlage 2a TabakerzV-neu

A) Beabsichtigte Neuregelung

In der neuen Anlage 2a TabakerzV-neu sollen Höchstmengen für bestimmte in E-Zigaretten und Nachfüllbehälter verwendete Aroma- und Kühlstoffe festgelegt werden.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer lehnt die Festlegung von Höchstmengen für bestimmte in E-Zigaretten und Nachfüllbehältern verwendete Aroma- und Kühlstoffe aus den in der grundlegenden Bewertung dargelegten Gründen ausdrücklich ab. Sie fordert stattdessen die Rückkehr zu dem im Referentenentwurf vom 23.01.2026 vorgesehenen Verbot dieser Stoffe.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Überführung der in Anlage 2a TabakerzV-neu aufgeführten Zusatzstoffe in Anlage 2 TabakerzV-neu und Streichung der Anlage 2a TabakerzV-neu.